

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

4. September 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Leiblfing (Landkreis Straubing-Bogen) und Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, aus den Brunnen II-IV im Gewinungsgebiet Leiblfing, vom 22.08.2013	126 - 140
2.	Veröffentlichung der Verbandssatzung des Dränverbandes Pönning – Oberharthausen in Pönning vom 21.08.2013	141 - 149
3.	Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Karrfelder- und wiesen bei Pönning vom 21.08.2013	150 - 158

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Leiblfling (Landkreis Straubing-Bogen) und Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, aus den Brunnen II-IV im Gewinnungsgebiet Leiblfling, vom 22.08.2013

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl I S. 734) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, aus den Brunnen II bis IV im Gewinnungsgebiet Leiblfling, wird in den Gemeinden Leiblfling und Mengkofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzonen I), zwei engeren Schutzzonen (Schutzzonen II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Die Grundstücke, die vom Wasserschutzgebiet betroffen sind, sind aus der Anlage 1 ersichtlich.
- 3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 7.500 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen, im Landratsamt Dingolfing-Landau sowie in den Gemeindegemeinschaften Leiblfling und Mengkofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
1.6	Wasserbauliche Maßnahmen an Aiterach und Schwimmbach durchzuführen, insbesondere Begradigungen, Vertiefungen und Aufstau	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser - Gewinnung von oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	von Verkehrsflächen abfließendes Niederschlagswasser zu versickern	verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser von Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentliche Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers 	verboten
4.3	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
 Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.4	wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Asphaltfräsgut, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.5	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.6	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.7	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Samelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.8	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.12	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.14	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.15	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.3	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Umbruch von Dauergrünland	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- 2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordert
oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat eine Befreiung von den Verboten des § 3 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EUV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 BayWG i. V. mit Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 25.01.1985, AZ. IV/3-642/13

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leibfing für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Aitrachtales vom 25.01.1985, AZ. IV/3-642/13 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Straubing-Bogen vom 20.02.1985) wird aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Straubing-Bogen und Dingolfing-Landau in Kraft.

94315 Straubing, 22.08.2013
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Stellvertretender Landrat

Anlage 1

Zone	Flurnummer
Gemarkung und Gemeinde Leiblging	
W I	444
	447/1
	452

Zone	Flurnummer
Gemarkung und Gemeinde Leiblging	
W II	442 (t) 446 (t) 451 (t) 458 (t)
	443 (t) 447 453 (t) 459 (t)
	445 (t) 448 457 (t) 461 (t)

Zone	Flurnummer
Gemarkung und Gemeinde Leiblging	
W III	294 (t) 488 878 (t) 935
	341 (t) 489 879 (t) 936
	341/31 490 880 (t) 937
	442 (t) 491 881 (t) 938
	443 (t) 492 882 934 (t)
	445 (t) 493 883 939
	445/1 493/1 884 940
	446 (t) 494 885 940/1
	449 495 886 941
	450 496 887 942
	451 (t) 497 (t) 888 943
	453 (t) 497/1 (t) 889 943/1
	454 842 (t) 890 944
	455 847 (t) 891 945
	456 855/1 892 946
	457 (t) 861 893 948
	458 (t) 862 894 949
	459 (t) 863 895 950
	460 (t) 864 (t) 896 951
	461 (t) 865 897 1159
	462 865/1 898 1160
	463 866 899 1161
	464 867 900 1162
	465 868 901 1163
	466 869 902 1165
	467 870 903 1166
	468 871 904 1167
	469 872 905 1168
	470 873 (t) 906 1169
	472 (t) 874 (t) 907 1170
475 (t) 875 (t) 908 1172 (t)	
486 (t) 876 (t) 909 1182 (t)	
487 (t) 877 (t) 911 (t)	

Zone	Flurnummer
Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Mengkofen	
W III	784 786 788
	785 787 789

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.13, 4.14, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.4)

Ziffer 5 a:

(1) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(2) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(3) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den oben genannten Ausführungen zum Flüssigmistverfahren und Festmistverfahren zu ermitteln.

(4) Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

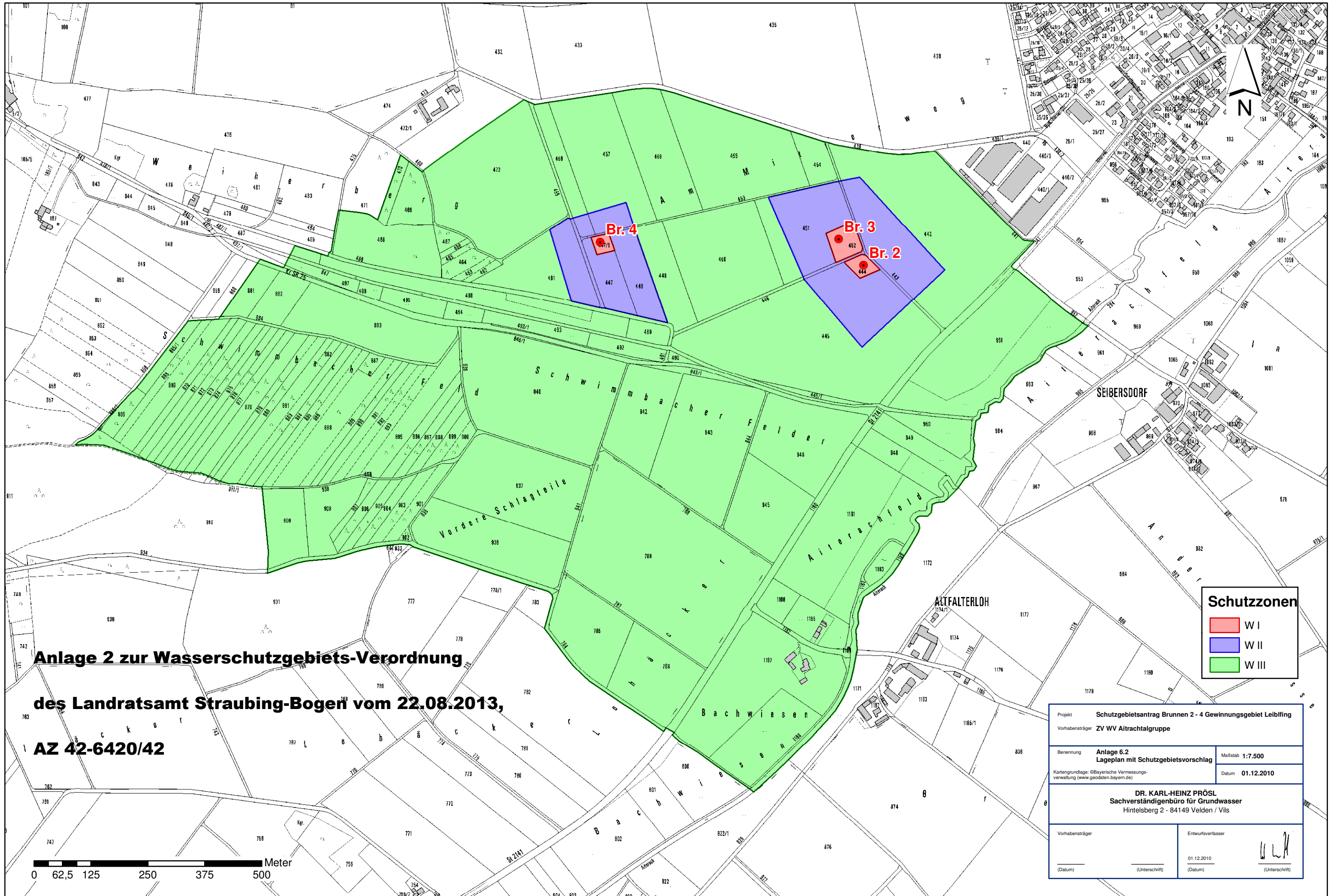
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

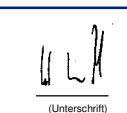
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



**Anlage 2 zur Wasserschutzgebiets-Verordnung
des Landratsamt Straubing-Bogen vom 22.08.2013,
AZ 42-6420/42**

Schutzzonen	
■	W I
■	W II
■	W III

Projekt Schutzgebietsantrag Brunnen 2 - 4 Gewinnungsgebiet Leiblfing	
Vorhabensträger ZV WV Altrachtalgruppe	
Benennung Anlage 6.2 Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1:7.500
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.goodaten.bayern.de)	Datum 01.12.2010
DR. KARL-HEINZ PRÖSL Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfverfasser
(Datum)	(Unterschrift)
	01.12.2010 (Datum)
	 (Unterschrift)

Veröffentlichung der Verbandssatzung des Dränverbandes Pönning – Oberharthausen in Pönning vom 21.08.2013

Der Dränverband Pönning - Oberharthausen erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz (WVG)- vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.08.2013 Nr. 21 - 6440 - 6/51 folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Dränverband Pönning – Oberharthausen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Pönning, Landkreis Straubing-Bogen.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

§ 3

Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen und zu unterhalten sowie Durchlässe zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 25.08.1928.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 1 Karte, 8 Zeichnungen und 1 Kostenschlag. Er wird beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und beim Landratsamt Straubing-Bogen aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Pönning und Oberharthausen. Es ergibt sich aus dem Lageplan vom 15.12.1926.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als neues Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger entstehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis, das Name, Anschrift und Grundstück des Mitglieds sowie Flurstücksnummern, Gemarkung und Größe des Grundstücks enthält. Dieses Verzeichnis ist stets zu aktualisieren.
Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

§ 5

Mitgliederplichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, also das Räumen der Gräben sowie das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit es land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder stillgelegt ist und sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen müssen für das Unternehmen erforderlich sein.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch das Benutzen der Grundstücke gemäß Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, wild wachsende Sträucher, Büsche und Bäume zu entfernen, die bei Räum- oder Mäharbeiten hinderlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand einen Dritten beauftragen, der diese Arbeiten erledigt. Die entstandenen Unkosten werden dem Eigentümer nach dem jeweils gültigen Maschinenringtarif in Rechnung gestellt.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen, Wegen und Dränagen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden.
- (5) Änderungen in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder Änderungen der Anschrift und Grundstücksgröße sind dem Vorstand mitzuteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.
- (7) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des durch die Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

§ 6 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes, einer Anlage oder als Unterhaltspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (3) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und in Diensten (Sachbeitrag).
- (4) Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksfläche. Er wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke umgelegt.
- (5) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Über die Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten (Sachbeiträge) entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach Absatz 4.
- (7) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Boden- und Wasserverband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter.

§ 7 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird im zweijährigen Turnus nach Beschluss des Vorstandes eingehoben. Sie entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 01.01. des der Veränderung folgenden Jahres.

§ 8 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr in Höhe von 4 Euro zu entrichten.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes. Sie können im Falle einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Berufung der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl des Schaubeauftragten.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ortsüblich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreicht, oder die Aufsichtsbehörde unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf einen Tag abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein.

§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Miteigentümer haben gemeinsam eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen. Der Vorsteher hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich und nur in der Versammlung abstimmen
- (5) Für die Wahlen gelten die Absätze 1 mit 3 sowie § 14 entsprechend. Die Leitung der Wahl obliegt einer von der Verbandsversammlung vor der Wahl zu bestimmenden Person, die nicht Verbandsmitglied sein muss. Mit Zustimmung aller anwesenden Verbandsmitglieder kann per Handzeichen abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und weiteren 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden als solche nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Amtszeit

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Abs. 5 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsmessung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Werte von 2.000 Euro oder mehr enthalten.
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Vorstandsvorstand leitet den Wasser- und Bodenverband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 19 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 20 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Wasser- und Bodenverbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Wert von unter 2000 Euro enthalten.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder -falls dieser verhindert ist- von seinem Vertreter unterzeichnet sind.

§ 22 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen führen der Verbandsvorsteher und der Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragter) nach Bedarf eine Überprüfung durch. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung beruft den Schaubeauftragten und ruft ihn ab. Der Schaubeauftragte wird auf die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Schaubeauftragte fertigt über den Verlauf und das Ergebnis eine Niederschrift. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

§ 23

Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist von der Versammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser- und Bodenverband untätig ist.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei, von der Versammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Vereinsmitgliedern zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durch einen Rechnungsprüfer veranlassen.
- (3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Versammlung berufene Vereinsmitglieder.

§ 25

Satzungsänderung

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Wasser- und Bodenverband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.
- (3) Satzungsänderungen durch die Versammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Der Beschluss über die Änderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden ist.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Wasser- und Bodenverbandes werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 27
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Wasser- und Bodenverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbare Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes und berät den Verbandsvorsteher.

§ 28
Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.03.1959 außer Kraft.

Pöning, 21.08.2013

gez.

Hermann Buchner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Karrfelder- und wiesen bei Pönning vom 21.08.2013

Der Wasser- und Bodenverband Karrfelder und -wiesen bei Pönning erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz (WVG)- vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.08.2013 Nr. 21 – 6440 -6/50 folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (5) Der Verband führt den Namen „Karrfelder und -wiesen bei Pönning“.
- (6) Der Verband hat seinen Sitz in Pönning, Landkreis Straubing-Bogen.
- (7) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (8) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

§ 3

Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen und zu unterhalten sowie Durchlässe zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes Deggendorf vom 25.01.1930.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 1 Karte, 3 Zeichnungen und 1 Kostenschlag. Er wird beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und beim Landratsamt Straubing-Bogen aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Pönning. Es ergibt sich aus dem Lagplan vom 03.06.1932

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (5) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (6) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als neues Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger entstehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis, das Name, Anschrift und Grundstück des Mitglieds sowie Flurstücksnummern, Gemarkung und Größe des Grundstücks enthält. Dieses Verzeichnis ist stets zu aktualisieren.
Das Landratsamt Straubing-Bogen erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

§ 5

Mitgliederplichten

- (8) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, also das Räumen der Gräben sowie das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit es land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder stillgelegt ist und sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen müssen für das Unternehmen erforderlich sein.
- (9) Entstehen dem Betroffenen durch das Benutzen der Grundstücke gemäß Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (10) Mitglieder sind verpflichtet, wild wachsende Sträucher, Büsche und Bäume zu entfernen, die bei Räum- oder Mäharbeiten hinderlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand einen Dritten beauftragen, der diese Arbeiten erledigt. Die entstandenen Unkosten werden dem Eigentümer nach dem jeweils gültigen Maschinenringtarif in Rechnung gestellt.
- (11) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen, Wegen und Dränagen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden.
- (12) Änderungen in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder Änderungen der Anschrift und Grundstücksgröße sind dem Vorstand mitzuteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (13) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.
- (14) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des durch die Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

§ 6 Verbandsbeiträge

- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (9) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes, einer Anlage oder als Unterhaltspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (10) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und in Diensten (Sachbeitrag).
- (11) Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksfläche. Er wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke umgelegt.
- (12) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (13) Über die Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten (Sachbeiträge) entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach Absatz 4.
- (14) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Boden- und Wasserverband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter.

§ 7 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (3) Die Beitragsschuld wird im zweijährigen Turnus nach Beschluss des Vorstandes eingehoben. Sie entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (4) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 01.01. des der Veränderung folgenden Jahres.

§ 8 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr in Höhe von 4 Euro zu entrichten.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes. Sie können im Falle einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
13. Berufung der Kassenprüfer
14. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
15. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
16. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
17. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
18. Entlastung des Vorstandes,
19. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
20. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
21. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
22. Wahl des Schaubeauftragten.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (5) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ortsüblich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (6) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreicht, oder das Landratsamt Straubing-Bogen unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Landratsamt Straubing-Bogen die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf einen Tag abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein.

§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung

- (6) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (7) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (8) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (9) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich
Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

§ 14 Niederschrift

- (4) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse anzugeben.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (6) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Miteigentümer haben gemeinsam eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen. Der Vorsteher hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (9) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich und nur in der Versammlung abstimmen
- (10) Für die Wahlen gelten die Absätze 1 mit 3 sowie § 14 entsprechend. Die Leitung der Wahl obliegt einer von der Verbandsversammlung vor der Wahl zu bestimmenden Person, die nicht Verbandsmitglied sein muss. Mit Zustimmung aller anwesenden Verbandsmitglieder kann per Handzeichen abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 16
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und weiteren 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden als solche nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstandsvorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17
Amtszeit

- (5) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Abs. 5 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (7) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18
Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (3) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsmessung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Werte von 2.000 Euro oder mehr enthalten.
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (4) Der Vorstandsvorstand leitet den Wasser- und Bodenverband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

- (4) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (5) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (6) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstand mit.

§ 20
Beschlussfassung des Vorstandes

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21
Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (4) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (5) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Wasser- und Bodenverbandes,
 - 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
 - 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - 8. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Wert von unter 2000 Euro enthalten.

- (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder -falls dieser verhindert ist- von seinem Vertreter unterzeichnet sind.

§ 22 Verbandsschau

- (4) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen führen der Vorstandsvorsteher und der Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragter) nach Bedarf eine Überprüfung durch. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstandsvorsteher. Die Verbandsversammlung beruft den Schaubeauftragten und ruft ihn ab. Der Schaubeauftragte wird auf die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (6) Der Schaubeauftragte fertigt über den Verlauf und das Ergebnis eine Niederschrift. Der Vorstandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

§ 23 Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

- (4) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser- und Bodenverband untätig ist.
- (5) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durch einen Verbandsprüfer veranlassen.
- (6) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Verbandsversammlung berufene Verbandsmitglieder.

§ 25 Satzungsänderung

- (5) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (6) Kommt der Wasser- und Bodenverband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.
- (7) Satzungsänderungen durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Der Beschluss über die Änderung des Verbandsunternehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (8) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden ist.

§ 26 Bekanntmachungen

- (3) Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Wasser- und Bodenverbandes werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (4) Für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 27 Staatliche Aufsicht

- (3) Der Wasser- und Bodenverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (4) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes und berät den Verbandsvorsteher.

§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (3) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 29 Inkrafttreten

- (3) Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft
- (4) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.03.1959 außer Kraft.

Pönnig, 21.08.2013

gez.

Hermann Buchner
Verbandsvorsteher